

QK 163.3.

Xa  
3527

Die  
IMMEDIATät  
Der  
Sächsischen Bisthümer  
Weissen / Merseburg  
und Naumburg

Aus dem Munde  
Des ehmaligen Chur-Sächsischen Ministerii  
Behauptet  
Samt vorangesetzter

Kurzen Erzählunge,

Was wegen des Stifts Naumburg für unterschiedenē  
Schriften heraus gekommen, und was insonderheit der Autor  
der unpartheischen consideration für ein Absehen gehabt  
haben möge, auch worinnen seine argumenta  
eigentlich bestehen.

Gedruckt zu Freyburg,  
MDCCXX.



172  
HARVARDIAN

UNIVERSITY OF HARVARD  
LIBRARY

THE UNIVERSITY OF HARVARD  
LIBRARY

UNIVERSITY OF HARVARD  
LIBRARY

UNIVERSITY OF HARVARD  
LIBRARY

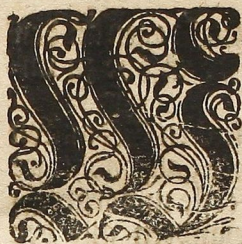
UNIVERSITY OF HARVARD  
LIBRARY

UNIVERSITY OF HARVARD  
LIBRARY

UNIVERSITY OF HARVARD  
LIBRARY

UNIVERSITY OF HARVARD  
LIBRARY





Weil man bis dato in Teutschland so wenig in politischen als in Religions- Sachen eine Röm. Inquisition gehabt, so ist curiosen Gemüthern noch nie verboten gewesen, über ein- und andere sich eräugende merkwürdige Begebenheiten ihre unvorgreiffliche Gedanken dem Publico mitzutheilen, und dadurch zur gründl. Untersuchung derselben Anlaß zu geben. Es ist auch dieses ein so unschuldiges, unverfängliches und gemeinnütziges Unternehmen daß es niemanden zu wider seyn kan, als demjenigen, dem es nicht zuträglich zu seyn düncket, daß die Wahrheit ans Licht komme.

Aus dieser bisherigen Freyheit nun sind auch über der mit dem Stifte Naumburg sich zugetragenen bekandten Veränderung ein und andere kleine Schrifften zu Regenspurg bekandt geworden. Wovon der Erste, disseitigen Wissen nach, gewesen, unter dem Titul: „Gründe und Ursachen welche das allerhöchste Oberhaupt und alle Glieder des H. Röm. Reichs, insonderheit die Röm. Catholische haben, aus eigenem wahren, *interesse* nicht zu zugeben, noch darein zu willigen, daß es mit denen Geistlichen Gütern und Stiftern nahmentlich mit, Naumburg, in einen andern Standt komme, als die, Reichs-Grund-Gesäße vermögen, und wohl hergebracht ist. Diese haben nun in einem andern, unter dem Titul: „Unvorgreiffliche Gedanken über die unlängst unterm Titul, Grund- und Ursachen *ic.* ans Licht gekommene Schrifft *ic.* widerlegt werden sollen, darinnen der Autor sich ziemlich empfindlich bezeiget, daß der Erstere sich unterstehe, als ein *privatus* das Instr. Pacis zu interpretiren, und von hoher Herrn Juribus zu urtheilen.

Darauf sind wieder einige Unpartheyische *considerationes* über diese unvorgreiffliche Gedanken *ic.* ans Licht gekommen, deren Autor zu erkennen giebt, wie ihm deuchte, daß der Verfasser der unvorgreifflichen Gedanken, den *statum controversiæ* nicht recht formiret, und vieles eingemischet habe, so zur Sachen Erläuterung nicht, sondern nur zu deren meh-

rerer Verwirrung diene: Und dahero in kurzen Fragen an den Tag gelegt, was seiner Meynung nach bey dieser Sache zu untersuchen, und zu entscheiden wäre.

Dieses hat den Verfasser der unvorgreiflichen Gedanken dergestalt irritiret, daß er dagegen die so genannte „abgenöthigte Anmerkungen,, ic. geschrieben, und wie die erste unvorgreifliche Gedanken an alle Regensburgische Gesandten auf der Post geschicket, darinnen er manifesto indicio mala causa spiritu vere papali auf eine grobe und unter geschieden und bescheidenen Gemüthern ungewöhnliche Urth wieder den Autorem der unpartheyischen considerationen, wie man zu sagen pflegt, Feuer und Flammen gespeyet, und nebst allerhand harten Bedrohungen die vorgelegte Fragen zu beantworten und zu widerlegen vermeinet, auch von seinen „unvorgreiflichen Gedanken nicht wenig pralens machet, als wann dieselbe unwiederläglich wären.

Gleich wie ihm aber wegen des letztern in einen „Schreiben an einen Königl. Pöhl. und Chur-Sächsischen Ministrum von Lucio Scipione J. U. D. zu Leipzig,, ic. das Gegentheil gezeiget worden. Also habe ich immer gehoffet, der Auctor der unpartheyischen considerationen würde ihm auch seine gehörige Abfertigung geben; Die weil aber solches bisher nicht erfolgt ist, vielleicht weil er glaubet, daß dem Publico mit Zänckerereyen nicht gedienet, die Wahrheit aber allen Verständigen schon genug vorgeleget seye; Und dann indessen mir bey inventur der Verlassenschaft eines jüngst-verstorbenen Gelehrten Mannes ein „Bedencken des Chur-Sächsischen geheimbden Rahts-Collegii an Churfürst Johann Georg I. „wegen der 3. Bisthümer, Meissen, Merseburg und Naumburg ic. zu handen gekommen: So hoffe ich dieser illustre-controvers ein neues Licht anzustecken, wann ich dieses Bedencken, worinn die immediatät besagter Stifter aufs allerdeutlichste agnosciert und bewehret wird, durch den Druck gemein mache, vorher aber auch zu einiger mehrern Erläuterung der Unpartheyischen considerationen mit wenigen anführe, was die eigentliche intention des Autoris gewesen seyn mag; und

und hernach die quæstiones in positiones verwandele, denn aber das Urtheil allen unpartheyischen redlichen Gemüthern überlasse, ob dieselbe, wie der Anmercker vermeinet, sophistisch, unnöthig, überflüssig und absque judicio zusammen getrieben seyn, oder aber zu dem abgezielten Zweck bündiger Weise führen.

Solchemnach ist dann die Intention des Autoris der unpartheyischen considerationen, bey denen vorgelegten Fragen gewesen, den Leser dahin zu führen, daß er selbst erkennen solle, es seye das Reservatum Ecclesiasticum nicht allein von immediatis sondern auch von mediatis beneficiis zu verstehen, mithin nicht nöthig, wegen der jezigen Veränderung des Stiffts Naumburg, sich in den Streit einzulassen, ob dasselbe mittel- oder unmittelbahr seye, und was das hohe Chur-Haus Sachsen für Jura darauf habe?

Diese methode ist nicht unbekandt, und ist auch gar natürlich und nützlich, von dem Autore der considerationen aber darum vermuthlich erwöhlet worden, daß er so vielmehr den character eines Unpartheyischen behaupte, und niemanden in seinem Urtheil vorgeiffe, sondern solches einem jeden überlasse, auch so viel mehr den Vorwurf vermeide, ob hätte er sich unterstanden von grosser Herren Gerechtsamen etwas zu entscheiden.

Welche modestie und Bescheidenheit bey allen vernünftigen und ehrliebenden Gemüthern vielmehr approbation finden wird, als daß sie sollte getadelt werden. Nur unser erhitzter Anmercker hat sie nicht vertragen können, hat durch seine bissigte Schreib-Art seiner vermeinten Widerlegung den besten ingreß zu geben verhoffet: Wozu er nicht verfallen seyn würde, wenn er etwas reales dagegen vorzubringen gewußt hätte.

Man will ihm demnach solchen seinen Giffit überlassen, und den unpasionirten Leser die aus denen quæstionibus sich von selbst ergebende positiones nunmehr vorlegen.

1) Der Religions-Friede ist in omnibus suis capitibus durch den Westphälischen bestätigt, so weit er nicht durch diesen geändert ist. Vid. I. P. W. Art. V. §. 1.

2) Kraft desselben Religions-Friedens gehet das Reservatum Ecclesiasticum alle Geistl. Personen, und alle Geistl. Beneficia

ficia an, ohne Unterscheid, ob sie mediat oder immediat seyn.

Die Worte des Religions-Friede lauten folgender gestalt:  
 R.I. de Anno 1555. §. Und nachdem ic. 18. „Wo ein Erzbis-  
 schoff, Bischoff, Praelat, oder ein anderer Geistl. Standes,,  
 von unserer alten Religion abtreten würde, daß derselbe sein,,  
 Erzbisthumb, Bisthumb, Prälatur und andere beneficia ic.,,  
 alsbald ohne einige Widerrede und Verzug verlasse ic.,,

Es ist nicht die Frage: Ob die Evangelischen den Reli-  
 gions-Frieden in diesem Verstande gehalten, oder dagegen ihre  
 mediat Stifter dennoch reformiret haben? sondern was der  
 eigentliche Sinn und richtige Meynung der Reichs-Sagung sey.

3) Diese Verordnung des Religions-Friedens, ist durch  
 den Westphälischen nicht geändert.

4) Vielmehr sind die selbst eigene Worte derselben in die-  
 sem wiederholet, auch erweitert, geschweige dann daß sie enger  
 eingeschränket seyn solten. Vid. Art. V. §. Si igitur &c. Si  
 igitur Catholicus Archiepiscopus, Episcopus, Prælatum, aut A. C. ad-  
 dictus in Archiepiscopum, Episcopum, Prælatum electus vel postu-  
 latus aut una cum Capitularibus seu singulis seu universis aut etiam alii  
 Ecclesiastici religionem in posterum mutarint, excidant illi statim  
 suo jure, Capituloque aut cui id de jure competit, integrum sit, aliam  
 per NB. personam religioni, ad quam beneficium istud vigore hujus  
 transactionis pertinet, addictam eligere aut postulare.

5) Diese Sonnenklare Wiederholung dieser Verord-  
 nung kan gegen die ausdrücklichen general Worte: *aut etiam alii  
 Ecclesiastici*: dadurch nicht eingeschränket, und allein von denen  
 ganz immediat Stiftern verstanden werden, weil in dem vor-  
 hergehenden und folgenden §§. von den bonis immediatis ge-  
 handelt wird.

6) Weil das argumentum ab ordine scriptionis gegen den klaren  
 Buchstaben nicht statt finden, und insonderheit mutationem  
 prioris legis nicht beweisen kan;

7) Auch mehrmahlen geschiehet, daß man eine Verordnung an  
 einem Ort setze, wo sie principaliter nicht hingehöret, wie hier die  
 Erzbischöffe, Bischöffe, u. auch zugleich propter connexitatem cau-  
 sa

ſæ mit anführe, was ſonſten nach der Schul accuratezza eigentlich daher nicht gehöret; bevorab wenn bey den ſubjectis ein gemeynes prædicatum beygeleget wird, wie hier abermahlen geſchehen.

8) Dieſer Sinn des I. P. daß wehmlich nicht allein die geiſtliche immediat ſondern auch mediat-Perſonen, und Beneficien unter dem Refervato Eccleſiaſtico begriffen ſeyn, iſt noch klärer daraus zu erkennen, (a) daß ein bloſſer Canonicus *S. E.* zu Osnabrug, eine *persona mediata*, und ſeine Præbende auch mediat iſt; (NB. ich ſage eine Canonicat Præbende, nicht das ganze Biſthum;)

9) Ingleichen auch (b) daß ein Canonicus zu Halberſtadt, eine mediat-Perſon und eine Præbende ein mediat beneficium iſt.

10) Und gleichwohl wenn ein Catholiſcher Canonicus zu Osnabrug Evangeliſch würde, der ſelbe ſein Canonicat ſo bald verlihren un̄ ein anderer Cathol. an ſeine Stelle gewehlet werden müſte.

11) Auch mit denen Catholiſchen Canonicis zu Halberſtadt eben die Bewandniß hat. Vid. I. P. W. Art. V. §. 23.

12) Und der König in Preuſſen, als Dominus Territorii einen oder mehrere abtretende Canonicos bey ihren Præbenden nicht ſchützen, oder wenn ſie ſelbſt reſignirten, ſolche Evangeliſchen geben,

13) noch auch die Catholiſche Canonicatus gar extinguiren und ihre reditus und andere jura an ſich ziehen könnte;

14) Und dann mit den Evangeliſchen Canonicaten, zu Osnabrug und Halberſtadt es eben ſo wie mit denen Catholiſchen gehalten werden muß;

15) Dieſes alles aber vi & conſequentia Refervati Eccleſiaſtici alſo veordnet iſt, und geſchehen muß.

16) Dahero dann ſolchem zu fernerer Folge auch ein Canonicus zu Naumburg, wenn er Catholiſch würde, ſein Canonicat verlihren, und ein anderer Evangel. an ſeine Stelle genommen werden müſte,

17) Und ein Cathol. Churfürſt zu Sachſen einen Naumb. Canonicum der Catholiſch worden, bey ſeinem Canonicat nicht ſchützen,

18) noch alle Canonicate gar aufheben und an ſich ziehen kan.

19) Woraus ſich dann klar an den Tag leget, daß die diſtinction inter bona mediata & immediata auf die quaſtion nicht applicabile, ſondern beyde una eademque natura ſeyn, quoad Refervatum Eccleſiaſticum.

20) Nun wird niemand läugnen, daß ein Bisthum mit seinen Einkünfften und Rechten in Ecclesiasticis & Politicis, ein geistlich beneficium und Gut sey.

21) Und muß also, was von andern geistl. beneficiis in genere verordnet ist, noch vielmehr von denen Bisthümern Platz greiffen.

22) Solchemnach müssen einem jeglichen Theil von beyden Religionen die Bisthümer so wol als alle andere Geistl. Güter in dem Stande verbleiben, worinnen er sie den 1. Jan. 1624. wirklich besessen, sie mögen immediat (a) oder mediat (b) seyn.

23) Und also muß auch das ganze Stifft Naumburg denen Evangelischen verbleiben eodem prorsus statu quo fuit A. 1624. es sey nun mediat oder immediat.

24) Nun aber kan mit einigen Schein der Wahrheit nicht gesagt werden, daß es in eodem statu bleibe, wenn ihm sein Haupt, der Bischoff, oder Administrator genommen, und alle desselben reditus und jura in ecclesiasticis & civilibus, von einem Catholischen genossen und exerciret werden.

25) Weiln auch ein Churfürst von Sachsen nicht ein einiges Canonicat zu Naumburg salvo I. P. supprimiren, oder an sich ziehen, oder einem Catholischen geben kan (a), so kan man noch vielweniger sagen, daß er solches mit dem Haupt des ganzen Stiffts thun möge.

26) Und weil ein blosser Canonicus zu Naumburg der Catholisch wird, seine Præbende verlieret, vi Reservati Ecclesiastici (a.) so kan man mit einigen Grunde nicht sagen, daß des letzten Herrn Administratoris Durchl. durch dem Ubergang zu der Catholischen Religion nicht, auch vi I. P. Reservati & Ecclesiastici, sondern nur vi pacti specialis des Bisthumbs verlustigt werden.

27) Wenn er aber vi I. P. weil er nehmlich Catholisch worden, post beneficium Ecclesiasticum verlohren, so kan ein Catholischer Churfürst von Sachsen solches nullo jure an sich ziehen, und dessen des Herrn Administratoris Stelle vertreten.

28) Denn

(a) Vid. Art. V. §. 14. 20. 33. I. P. VV.

(b) Vid. Art. V. §. 25. ibi: Vnicum solumque hujus transactionis, restitutionis observantia-que futura fundamentum sit die prima Jan. 1624. habita possessio. & §. 33. ibi: annihilatis omnibus Anni 1624. observantia &c. utpote quæ instar regulæ obtineat, contrariis latis sententiis. & §. 26. ibi: in quibuscunque foundationibus Ecclesiis collegiatis &c. §. 31. ibi: hoc tamen non obstante Statuum Catholicorum &c. (c) Post, 16. 17. 18. (d) Post, 15. 16.



28) Denn wenn ein Catholischer Churfürst sub præxentu der Landes Hoheit ein so ansehnliches Evangelisches beneficium Ecclesiasticum suppressiren und an sich ziehen kan, so sind auch alle Evangelische Landesherren befugt, alle Catholische Geistliche Beneficia unter ihrer Hoheit auffzuheben, und an sich zu ziehen.

29) Und wenn ein Catholischer Churfürst zu Sachsen ein Evangel. Bisthum, das allezeit seinen eigenen Administratorem gewehlet, erblich an sich nehmen und behalten kan, so kan auch ein Evangel. Herz ein Catholisches Bisthumb für sich und seine Erben behalten. Uhrsachen werden sich leicht allegiren lassen, die eben so gültig seyn werden, wenn sie nur mit eben solcher Macht behauptet werden können.

30) Solchergestalt aber müste das Reservatum Ecclesiasticum so wohl respectu der Catholischen als der Evangelischen, ganz übern hauffen gehen.

Dieses sind nun die in denen Unparthenischen Considerationen vorgelegte Fragen, in positive Sätze verwandelt. Und will ich eines jeden vernünftigen unpræoccupirten Mannes Urtheil gern überlassen, ob ein einiger darunter der überflüssig wäre, der nichts ad rem thäte, und der nicht bündig schlosse. Dann ich arrogire mir, keinen Spiritum infallibilitatis, sondern bin bereit, die Wahrheit, wenn sie gleich meiner Meynung zuwider wäre, willig anzunehmen, wenn sie nur mit rechtschaffenen Gründen gezeiget wird. Habe auch bey dieser Schrift keinen andern Zweck gehabt, als Anlaß zu geben, daß die Wahrheit recht untersucht und ans Licht gebracht werde.

Ob aber unser Anmercker solches mit Bestande gethan, und etwas Bescheidens gegen die obige Sätze vorgebracht habe, das kan ein jeder nun leicht selbst untersuchen, und will ich niemanden darunter vorgeiffen, sondern nunmehr dem geneigten Leser das versprochene Bedencken communiciren, aus welchem derselbe erkennen wird, was man vormahls am Chur-Sächsischen Hofe davon für principia geführt habe, und was von der ignoranz oder impudenz des Anmerckers zu halten seye, der dieses alles getrost gelaugnet, und das gerade Widerspiel ungeschweut in die Welt hinein geschrieben hat.

B

Bedencken

# Bedencken

Des Chur Sächsischen  
Geheimbten Rahts COLLEGII  
zu Dresden

An Chur-Fürst

Johann Georg den Ersten

Derer

Drey Bischoffthümer

Meissen, Merseburg und Raumburg  
halber gestellt.

## I. Es wird gefragt:



**B** N.N. unverlezt Ihrer Ehre und Gewissens, auch ungeachtet der Capitulation, auf welche anno 1609. II. und 16. von denen Stifftern ist postulirt worden, eine beständige disposition hinter ihr lassen könne, krafft welcher besagte 3. Stiffter sollen (1) denen Erblanden incorporirt, (2) vor erblich gehalten, (3) denen Erblanden gleich in Lehen genommen, (4) auf Reichstagen vertreten, (5) die Reichs- und andre Auflagen darauf geleyet, (6) ohne Postulation auf die Erben gebracht, (7) unter die Erben männliches Geschlechts vertheilet, (8) Leibgedinge darauf verordnet, (9) Fürstliche Mit-Erben davon abgefunden, und (10) allenthalben wie mit denen Erb-Landen, bis zu endlicher Vergleichung der Religion, damit gebähret werden?

Darauf wird mit Nein geantwortet, daß solche disposition weder erlaubet, noch zu Rechte krafftig sene.

I) Nicht

1) Nicht erlaubt, weil sie laufft wider den klaren Buchstaben der Capitulation; dann N. N. bey ihren Würden und wahren Worten zugesaget, daß sie diese Stifter nicht erblich machen, auch nicht gestatten wollen, daß es auf ihren Todesfall oder cession vom Stifte Ihre Erben und Nachkommen fürnehmen, sondern das Capitul bey seiner freyen Wahl lassen und schützen sollen, ut est in litera §. initialis, erstlich geloben & §. fin. Uns bey dieser Postulation &c. item: da sichs auch nach dem Willen Gottes zutragen würde, item §. Sereden und geloben auch ic. Weil sich nun eines fremden Guhts verzehlen nicht allein erlaubt, sondern auch löblich und billig ist, so kan dieser respectivè gethane Verzicht nicht zuwider gelebet werden, obgleich mit Schaden geschehen müste; Gleichwie Josua und Saul ihren contract mit denen Gibeonitern, auch mit ihrem und des Landes Schaden, Jos. 9. v. 2. Samuel 21. hielten, und da Saul dawider thate, sein ganzes Geschlecht ausgerottet wurde.

Nicht kräftig ist auch solche disposition, weil sie erstlich laufft wider den klaren Buchstaben des Instrumenti Pacis Westphalicae Art. V. §. 24. Die Postulirte und erwehlte aber ic.

2) Weil niemand disponiren kan von fremden Guhte.

3) Zumahl wider gethane Verzicht und Zusage, auch

4) Wider ausdrücklich zugesagte Übernehmung der Schaden, Kosten und Ungemachs, so dieser Capitulation halber denen Stiftern etwa zuwachsen möchte, Capit. Naumb. §. und bey dieser Capitulation &c. Derowegen und wann

5) gleich aufgewendete Kriegs-Kosten prætendiret, und liquidiret werden könnten, dannoch derer selben Wiederforderung von denen besagten Stiftern man schon renunciiret hat; Wann auch

6) gleich nicht renunciiret wäre, daraus keine Befugnis folgte, die Stifter zu supprimiren und extinguiren, und ihren Stand gar auszutilgen und aufzuheben, sondern nur der Anspruch an theils reditus derselbigen, oder an dessen statt ein neues Jus patronatus erfolgen könnte, insonderheit weil

7) die aufgewendete Kriegs-Kosten nicht von denen über-

zogenen und spoliirten, sondern von Feinden und Bergewaltigern Rechts wegen wieder zu fordern. arg. I. Properandum 13. §. 6. C. de Judiciis, Grotius de Jure B. & P. lib. 3. c. 13. §. 3. Oder wann ja

8) Die spoliirten die Kosten pro rata erstatten müssen, weil man sich an den Beleidigern nicht erholen kan, müsse doch vorhero liquidiret, und die portion eingetheilet, auch, was man darauf empfangen, angerechnet, der Rest so dann pro rata zuforderst der Bischofflichen Taffel, der Landschafft Güther, denen gesambten Stifts Unterthanen und dann pro rata aller Präbenden Einkünfte zugetheilet werden. Vid. *Laymann. defens. just. p. 282.* Wann

9) auch gleich ein Theil derer Einkommen auf eine Zeitlang sequestriret und in custodiam genommen würde, kan darüber der Geistliche Stand und das Stift nicht ausgetilget werden; Vermöge klarer Rechte, cap. hoc consultiissimo II. de rebus ecclesiasticis non alienandis in 6to; Insonderheit will,

10) das Haus N. vermöge des Erb-Schutz-Brieffs denen Stiftern als Stiftern die Vertheidigung und Erhaltung schuldig ist. C. si Imperator 96. Distinct. junct. cap. hoc consultiissimo.

11) Weil N. N. anders disponiret hat, vermöge denen Reverfalien von 12ten Maji 1627. daß die künfftige Postulandi Herren Söhne die vorige Capit., darinn solche Verzicht und respective Zusage enthalten ist, zuvor vollziehen und anderer gestalt nicht admittiret werden sollten.

12. Das noch mehr ist, hat N. N. nach dem Kriege anno 1653. seine beyden Herren Söhnen, als künfftige Postulandos, mit der condition in die Stifter Merseburg und Naumburg lassen introduciren, vermöge Introductions-Recesses die 4. Octobris 1653. daß die künfftige Postulationes sollen unterschreiben, und in vorigem Stand gelassen werden; item: daß N. N. alle Superiorität im Stift durch die Postulation erlanget habe, davon auch bis zum Todesfall nichts cedire, sondern nur die fructus und jurisdiction denen Postulandis übergeben ic.

Der-

Derwegen wieder solch gethane Bekantnis und Zusage nunmehr keine wiederige disposition gältig seyn kan. **Dann** wiewohl

13) Die Capitula dem Hause N. zu unterthänigster Dankbarkeit für geleisteten Schutz, und bisher aufgewendete Unkosten zugesaget, künfftig gegen Ausantwortung gewisser Reversalien, sich zu verpflichten, und verbindlich zu machen, daß sie künfftig aus dem Hause N. eine gewisse Person, und solange derer Personen männliche Linie währet, aus derselben einen Bischoff wehlen wollen, auch da dieselbige gar abgienge, etne aus dem ieszigen Chur-Hause N.; So können doch die Stifter darum nicht zu denen Erblanden geschlagen, noch in dieselbige convertiret und endlich, wann die ganze Churfürstliche Linie abgehen sollte, gar caduc werden, daß auch die Adelige und andere Geschlechter derer Eingeseßenen aller künfftigen exspectanz, wann sie gleich habiles wären, dadurch beraubet würden, wann gleich die vacirenden Erb-Lehen, also auch die Bistümer, der Röm. Käyserl. Majest. oder auch dem Reich dermahlein heimfallen sollten, dann solches abermahl wider den klaren Buchstaben Instrumenti Pacis Westphalicæ Art. V. §. 17. 24. Fürnehmlich weil

14) die Verwendung und Zurücknehmung derer GOTT einmahl gewidmeten Sachen, es seyen Lande, Leute oder Einkommen, wider GOTTES Gebot ist, vermöge dessen nicht allein alles verbannete, sondern auch das Geistliche bey Geistlichen Personen und diesen ewig verbleiben soll. Levit. c. 7. v. 25. c. 27. v. 28. auch GOTT der HERR gar harte Straffe denjenigen, so die ihm und Geistlichen Personen gewidmete Sachen zu entwenden, oder zu entheiligen, sich unterstehen, andreuet. Daniel. 5. v. 3. seqq. Actor. 5. v. 3. Rom. II. v. 22. Lutherus selbst und andere Theologi der reinen Lehre gehen in ihren Auslegungen des angeregten Mosaischen Gesetzes dahin, ob sie gleich der portion wegen, wie solche gewidmete Güter unter die Geistliche Personen selbst sollten ausgetheilet werden, eine Aenderung an der alten Päßstlichen Austheilung zu machen

hen billig gerachten haben; dennoch aber den Stand und die Natur Geistlicher Güter an sich selbst unverrückt und unverändert lassen wollen, wie zu sehen bey dem Luthero tom. II. Jennis. Germ. sub tit. Ordnung eines gemeinen Kirchen Kastens, fol. 237. item in tomo II. Isleb. im Bedencken von Geistlichen Gütern p. 33. Tom. IV. in der Auslegung über das 3te Capittel Habacuc fol. 246. Tom. V. in der glossa auf das Käyserl. Edict p. 300. Tom. VI. contra Hanswürst fol. 419. wie auch die Theologen und Rechts-Gelehrte zu Wittemberg insgesamt in ihrem Bedencken von Geistlichen Gütern bey Hortled. tom. I. von Ursachen des Teurschen Kriegs L. V. c. 8. p. 112. welches von den civil- und canonischen Rechten unterstützet wird l. 4, 14. authent. hoc jus porrectum C. de Sacro sanct. Eccles. novell. 7. c. si quis dator 1. quäst. 3. c. qui Christi 12. q. 2. c. si quis principum 16. q. 7. und hindert

15) nicht, daß die von N. N. gemachte dispositio allererst nach desselben Abschied von dieser Welt, wann die Capitulationes mit denen Stiftern erloschen sind, ihren würcklichen effect erreichen sollen, dann eben davon ist die Frage: ob solche dispositio von Rechtswegen ihren effect erreichen könne? welches schwerlich wird zu behaupten seyn. Dann was N. N. weder als Postulatus noch als Dominus Territorii bey Lebens-Zeiten zu verordnen Rechtswegen nicht befugt gewesen, das kan auch nach seinem Tode keine verbindliche Krafft haben. Nun hat sich aber N. N. in der Capitulation §. da sie auch nach dem Willen Gottes 12. eben auf künfftigen Todesfall obligirt, daß besagte Stifter seinen Leibes-Erben nicht solten erblich werden, als Landes Herr aber in obberührtem Introductions-Recess de 4. Octobris 1653. selbst bekennet, daß alle seine superiorität und hohe Landes-Obrigkeit in besagten Stiftern von der Postulation dependire, und dadurch erlanget seye, darum kan von Rechtswegen die berührte widrige disposition weder bey N. N. bleiben, noch nach seinem Tode gültig seyn, oder verbindliche Krafft haben.

II. Wird

## II. wird gefragt :

**D**ie Röm. Käyser. Maj. und das Churfürstl. Collegium solche disposition validiren könne ohne Vorbewußt und Einwilligung der Capitularen, so das jus postulandi haben, auch derer Reichs-Stände und auswärtigen Könige und Republicquen, welche im Schnabrückischen Frieden contrahiret und concludiret haben, daß diese Stifter sollen unverändert bleiben, art. 5. §. 24. ? Respondetur negando, dann wann gleich

1) Das jus commune nicht zu wider wäre, so ist dennoch gemeinen Rechts, weilendie Veränderung in instrumento Pacis Westphalicæ art. 17. §. 41. 5. 6. ausdrücklich verbohten, daß ohne ausdrücklichen consens aller derer, so daselbst contrahirt haben, kein articul jetzt gedachten Friedens von einem oder mehreren Contrahenten violiret werden könne, dabey alle Contrahenten interessiret sind; dann da einem oder zweien deren contrahirenden Stände frey stehen solte, dasjenige, was ihnen beschwerlich vorkommet, ohne ausdrücklichen Consens derer gesamnten Contrahenten zu ändern, würden die andern (deren keinem alles, was contrahiret ist, angenehm seyn wird) einer nach dem andern besagtem Instrumento Pacis zuwider disponiren, und also der allgemeine theuer erworbene Friede aufgehoben werden; So seynd

2) die vorberührte 3. Stifter, und sede vacante die Capitula selbst gleichsam Reichs-Stände mit, Linnæust. 3. juris publici lib. 9. c. 5. n. 29. 30., welche unerfordert und ungehört nicht können zu einem andern Mitstande geschlagen, und zu dessen Erb-Unterthanen gemacht, vielweniger ihr Stand aboliert und gar abgethan werden; Ob hätte dann ein jeglicher Reichs-Stand Macht seinen benachbarten Mit-Stand anzutifgen, auch ihn in sein eigen Land zu verwandlen und wie wohl

3) etliche Stände in Teutschland der Päpstlichen Religion zugethan, es gleich viel achten möchten, weil diese 3. Stifter

ter von Ausgßburgischen Confessions-Verwandten und nicht von Röm. Catholischen genossen werden, ob sie immittelst, biß es die Gelegenheit giebet, solche Stifter wieder an die Päpstliche Religions-Verwandte zu bringen, von einem oder dem andern Uncatholischen genossen werden, so ist doch nicht glaublich, daß jemand ihres Mittels in die Verwandlung derer Stifter in Erblände (wie die disposition solches mit sich führet) consentiren werde, weil es künfftig, wann eine Vergleichung derer streitigen Religionen oder andere Gelegenheit, die Stifter an das Pabstthum wieder zu bringen, sich ereignet, es viel schwerer seyn würde, die Stifts-Gränzen, Gerechtigkeiten, Religion, Unterthanen und Folge von denen Erbländen, in welche sie verwandelt werden sollen, zu separiren, als wann sie in bisherigen terminis bleiben. Wiewohl auch

4) Denen Mönchen, Pfaffen, Jesuitern lieb seyn möchte, daß dieser vorhabenden Verwandlung wegen Uneinigkeit nicht allein zwischen Obrigkeit und Unterthanen, sondern auch zwischen Brüdern selbst, nahen Unverwandten und Nachbarn, erregt und durch solche Spaltung das hohe Ansehen und daraus erfolgende Furcht vor die bisherige Macht des hohen Hauses N. geringert werden möchte; So ist doch der Schade, welcher aus Vererbung und secularisation derer Stifter denen Römisch-Catholischen Ständen, von Adel und andern, so künfftig zu Bischöffen dieser Stifter erwehlet werden könnten, zuwächst, von grosser importanz und mehrere Glaubwürdigkeit, als die vermuthete Ningerung des Hauses N. aus befährlicher Zwiespalt derer Herren Brüder, Nachbarn und Freunde untereinander, welche dasjenige ihnen an ihrem Väterlichen Erbtheil nicht werden abkürzen lassen, was sie titulo Postulationis erlanget haben; Wiewohlen auch

5) die Päpstlichen Stände insgesambt es zu gutem Wohlgefallen aufnehmen dürfften, daß durch vorhabende disposition denen Evangelischen 3. Reichs-vota auf Reichs-Deputations-Visitations-und andern Tügen abgehen, so werden doch die andern Evangelischen Stände damit nicht zu frieden seyn, wellen



weisen es nicht allein wider das Instrumentum Pacis sondern auch wider die Capitul §. die Besuchung der Reichs-Tägen zc. lauffet; auch haben

6) die Gesamten Reichs-Stände ihr interesse davon, damit das Römische Reich nicht um 3. Stände minuiret und verringert werde, welches ausdrücklich mit der Käyserlichen Capitulation streitet.

7) Ist allgemeinen Rechts, daß kein Stand ausserhalb Rechts einiger seiner habender Befugnisse, geschweige dann seines Standes und Status, könne entsetzt werden, welche einige Ursache vermogt, daß Bischoff Julius von Raumburg, da er an 1542. depossediret war, mußte restituirer werden; Immassen die ratio in denen Käyserlichen restitutionen- und poenal-edicten, als unwiderleglich, urgiret wird, und daß auf allen Fall, wann auch Julius gleich inhabilis wäre, dannoch das Capitul und Gesamte Reich seiner inhabilität nicht entgelten könnte, sondern müste dannoch dieser Stand ein Reichs Stand verbleiben.

### III. Wird gefraget:

**Q** N. N. die Canonicos besagter Stifter de jure & facto entsetzen könne, oder ihnen auch verwehren, daß die künfftig erledigten Stellen nicht wieder ersetzt werden?

Auf beyde Theile dieser Frage wird mit Nein geantwortet, daß sie de facto nicht entsetzt werden können, bedarff keines Beweises; Die Ursachen, warum ein Bischoff die gegenwärtige Canonicos entweder alle oder etliche nach Verdienst ihrer dignität und Einkommen entsetzen könne, sind in den Päpstlichen Rechten begriffen und ordentlich extrahirt apud Azor. tom II. Institut. lib. 6. c. 1617. Laymann. libro 4. Theol. moral. tr. II. c. 12. seqq. Tholosan. de beneficiis cap. 20. thun aber zur Sache nichts; sintemahl die Frage nicht ist von Entwehrgung einer oder der andern Person oder deren Einkommens, sondern von Aufhebung des ganzen Standes, und ist beydes in der Capitulation mit N. N. ad 1616. ausgerichtet §. Imgleichen  
E
das

das Bischoffthum ꝛc. item §. Wir wollen auch ꝛc. §. Desgleichen wollen wir die Prälaturen ꝛc. §. So soll auch Verordnung geschehen ꝛc. §. Es soll auch ꝛc. und §. fin. Wir wollen auch das Stifft ꝛc. das Gegentheil ausdrücklich versehen. Und wiewohl mehr besagte Stiffter aus obangezogenen Ursachen sich anno 1633. aller Postulation, ausser dem jehigen Chur-Hause N. so lange es währet, zu verzeihen mit condition angelobet, welche condition auch nicht erfüllet ist, und daher die obligation derer Stiffter zu dieser perpetuellen Postulation bis dato noch nicht vollzogen, so haben sie doch weder vor sich noch ihre Nachkommen in Capitulo derer andern Jurium und ihres etats sich begeben; sondern N. N. hat hingegen in der Werbung, um die perpetuirliche Postulation auf seine Linie zu erhalten, am 12ten Junii 1653. §. Dargegen ꝛc. sich ausdrücklich dahin obligiret, die Capitula bey allen ihren juribus, ausgenommen die Postulandos in Linea N. zu nehmen, zu erhalten und in specie Capitulo Numburgensi expresse zugesaget, daß die begehrte Postulatio perpetua denen andern juribus Capituli solle unschädlich seyn. Darum muß die interimis- oder perpetua restrictio Postulationis an eine gewisse Linie gegenwärtiger oder zukünftiger Canonicorum Einkünften unschädlich seyn, oder das Einziehen theils der Prälaturen und Einkünfte durch andere Wege und auf andere Art gesucht werden.

#### IV. wird gefragt:

**S**icher oder zu rahten seye, daß N. N. die zu Erhaltung derer Stiffter erlegte Kriegs-Kosten zum einigen fundament zu nehmen, entweder das Stifft in Erblande zu verwandeln, oder nur die Geistlichen Einkommen, ausserhalb derer Prediger, Schulmeister und Kirchendiener Besoldungen einzuziehen?

Wird mit Nein beantwortet, daß es weder sicher oder zu rahten seye, sich auf das einige fundament zu verlassen;

1) Weil (wie bey der ersten Frage erwehnet) die Capitula  
und

und alle interessenten über dem quali & quanto der liquidation müßten gehöret werden, wie viel liquidiret wird? Ob dasjenige was liquidiret, einzig und allein zu wahren und unvermeidlichen Nutzen derer Stifter sey angewendet? wieviel jeglichen Stande, beneficiret, Præbendario, auch andern Interessenten, als der Bischöflichen Tafel und Einkommen selbst, an diesen Kosten zukommen? wann die restitution einzutheilen, und welche termine zu setzen? deren keines der creditor oder negotiorum gestor selbst determiniren kan, sondern es muß Commissariis und Ob- Männern übergeben werden.

2) Und wann dieses alles gleich erhalten wäre, wird die Verzicht aus der Capitulation (davon in quæst. i. rat. i. gemeldet) opponiret, und doch

3) Keine mutatio status in totum sondern nur eine diminutio oder Minderung der Præbenden erhalten werden, wie anno 1527. bey Anweisung derer Hildesheimischen executions Kosten, wie auch neulich im Osnabrückischen Friedensschluß bey assignation des æquipollentis in Magdeburg, Halberstadt, Minden, Ratzeburg, Camin, Bremen und Behrden geschehen ist, daß den noch der Capitular-Stand, wo nicht in totum doch in tantum, ist erhalten worden, und müste solche disposition nicht allein autoritate & consensu des gesambten Römischen Reichs, sondern auch aller Contrahenten im Osnabrückischen Friedensgeschehen, darauf jedoch, wir bereits oben erwehnet, kein facit zu machen ist. So muß auch darbey in consideration genommen werden, daß

4) Obgleich wegen vorgeschossener Kosten dem Herrn Postulato (der den Vorschuß gethan) und dessen Erben, aus denen Lehen-Güthern zum Theil der Vorschuß genommen, ein neues jus Patronatus erhalten werden möchte, vermöge derer Rechte, wie ein jus Patronatus per defensionem & conservationem Ecclesiæ erlanget werden kan, so muß doch dasselbe Patronat an statt derer Kosten compensiret, und können nicht beydes, nemlich Gelder und ein neues jus Patronatus, zugleich acquiriret werden, am allerwenigsten

5) Die Stifter, welchen zu gut der Verlag geschehen seyn soll, dem Verleger erblichen gemacht oder gar in ein Weltliches Gut verwandelt werden mögen. Dahero

6) die Kaysrl. Rähte, welche sich anfangs anno 1630. und 31. auch auf der Röm. Kaysrl. Maj. gethanen Verlag zu recuperation derer von den so genandten unecatholischen eingezogener Stifter und Clöster beruffen und solchen Verlag zum fundament gesetzt hatten, warum Kaysrl. Maj. die Einkünffte dieser Stifter für sich selbst zwar auf eine Zeitlang genieffen, nachmahls aber ändern und nicht den alten Ordens-Leuten solche Stifter und Clöster aufs neue conferiren möchte, nachmahls davon abgestanden sind, und nicht allein nur kein erbliches Eigenthum sondern auch gar keinen weiteren recompens noch jus Patronatus der Röm. Kaysrl. Majest. observiret haben, da sie doch das präjudicium und den Reichs-Uschied wegen der Gothaischen executions - Kosten zu Regensburg anno 1567. S. So haben wir uns darüber ic. wie auch das obgedachte Hildesheimische Exempel vor sich hatten, sondern haben solch fundament fahren lassen, wie zu sehen aus des Jesuiten *Laymanni* (der zwar mit P. Lamermann und ändern sich selbst auf das neue acquirirte jus Patronatus fundiret hätte) in justa defensione vom Recht des Kaysers in denen wieder erlangten Stiftern und Clöstern *quæstio proœmiali II. und in. Fr. pag. 270. 277. 279. 280. seqq.* wie auch bey dem Jesuiten *Crusio* in seinem grossen Tractat wider die alten Ordens-Leute *Tr. II. Tom. I. p. 647. seqq.* Da diese Frage: Num Imperator per impensas ob recuperationem bonorum ecclesie fact: s jus Patronatus in terris Imperii acquirat? pro & contra prolixè ventiliret und negativè cum refutatione rationum oppositarum concludirt wird, und *Tom. II. p. 64. seqq.* imgleichen *Tr. III. p. 108. seqq.* woselbst es durch viele präjudicia bewähret wird, daß diese präntension verlegter Kosten für die Geistlichen Güther dieselbigen Güther dem ordentlichen Schuz-Herrn nicht allein nicht erblich machen, sondern auch nicht pflichtig sind, daß sie alle und jede Kosten refundiren müsten, wann sie gleich nicht die Genießung

Genießung und custodiam dem Herrn Besizer an statt derer Kosten auf gewisse Jahre folgen lassen, und zwar hätte auf diese Weise der Pabst selbst der Röm. Käyserl. Maj. die Nutzung erlicher Geistlicher Güther auf eine Zeitlang eingeräumet, Jhro Maj. aber dasjenige, was sie von solcher Nutzung derer Güther selbst verschencket gehabt, als wie mit dem Closter Berge vor Magdeburg, so dem Cardinal von Harrach eigenthümlich eingeräumet gewesen, hinwieder cassiret, weil solche Veräußerung zu Recht nicht beständig; derowegen im Stande Rechts dieser prætext zu abolition und Austilgung des Stifts Standes schwerlich wird genug seyn; Gesezt aber das

7) durch diesen Vorschuß einiges jus Patronatus und daher fließende jus præsentandi & jus custodiae zur Ergößlichkeit auf eine Zeitlang erlanget seye, muß dasselbe conjungiret und zusammen gesezt werden mit andern wichtigern Ursachen, warum zu forderst die Prælaturen und andere Beneficia, welche N.N. entweder als Churfürst, oder als Postulatus, oder als Dominus territorii, das jus collaturæ hat, oder auch andere Prælaturen und redditus derer Canonicorum und Geistlichen, welche denen foundationibus und gemeinen Rechten zu wider von denen Legatariis der foundation gemäß nicht seynd verdienet, sondern die divina oder ihr Ambt über Rechts erwehnte Zeit gänglich unterlassen werden, billig extinguiret und zur Bischöflichen Cassel von Rechts wegen angewendet werden können ic. das möchte ehe zu behaupten und zu verantworten seyn.

Da fragt sichs aber nun

V.

**W** Er dieses letztere zu suchen und zu exerciren berechtiget seye? und mit was Fug?

Respondetur I. Unvorgreiflichen Ermessens könte N.N. dem künftigen Domino territorii ihr jus, welches sie verlegter Kosten halber an denen Stifts Güthern zu haben vermeinen,

Ⓒ 3

cediren

cediren gleichwie die Käyserl. Maj. Ihr jus, welches sie gethanen  
 Vorschusses halber an denen recuperirten Stifftern und Clöstern  
 erlanget, dem Jesuiter Orden cediret und abgetreten, welcher  
 auch unterschiedliche Stiffter und Clöster, so vor diesem denen  
 ältern Orden zugestanden, krafft dieser cession erlanget hat. Und  
 wiewohl N.N. dero Herren Söhne nichts mehr cediren können  
 als sie selbst haben, folglich dem Herrn Cessionario eben das aus  
 der Capitulation objiciret werden kan, was bey der quæst. ima wi-  
 der den Herrn Cedenten allegiret ist, ex §. So wollen wir auch re.  
 item §. fin. Bereden re. Kan doch der Herr Cessionarius des sei-  
 nen Erblanden hierunter zugewachsenen Schadens wegen und  
 wieder Herrn Cedentis Capitulation, daß alle dergleichen con-  
 tracte rebus ita stantibus und aufferhalb so grosser unvermuthlicher  
 mutation dergleichen durch den 30. jährigen Teutschen Krieg vor-  
 gegangen, zu verstehen seye, fuglicher excipiren, als Herr Cedens  
 selbst. Das aber 2) kan Herr Cedens und jetziger Administra-  
 tor mit unverletzten Gewissen wohl thun, daß er seinen Capitu-  
 lis Vorhaltung thun, und sie dahin persuadiren lasse, damit, wo  
 nicht alle Canonicaten und Prälaturen, doch deren etliche, auf ei-  
 ne Zeitlang mit andern beneficiis, zumahl mit der Fabrica unirt,  
 und die reditus Herrn Cessionario auf eine Zeitlang eingeräu-  
 met werden; zu dieser union der Prälaturen können die übrige  
 Taffel-Güter nicht gezogen werden, daher weil zu der  
 competentia status Episcop. vielweniger sufficient seyn, als  
 einige Prälatur-oder Canonicat-Präbenden zu der competen-  
 tia ihres Possessoris ist, wann gleich dero jetzige Possessores ihr  
 Ambt, Inhalts der Foundation und gemeinen Rechten, ver-  
 richten, und die divina, als zu Chore gehen, singen re. per se  
 iplos exercirten, welches in 80. Jahren kein einziger verrichtet  
 hat. Dieses alles ist præsens Dominus Episcopus oder Admini-  
 strator von Rechts wegen zu thun befugt, und hat solcher  
 Befugniß in Capitulatione nicht renunciiret, sondern alleine  
 denen jenigen Kosten, so N.N. Person capitulation wegen auf-  
 gewendet werden möchten, ut clara est litera §. und bey dieser  
 Postu-

Postulation &c. hat auch nicht renunciiren können demjenigen was von Rechtswegen und aus Noth geschiehet, wie dann die Zusammenschlagung mehrerer Præbenden von Rechtswegen alsdann nöthig ist, und kan durch den Bischoff auch wieder des Capitels Willen geschehen, wann das Stifft entweder in so grosse Schulden gerathen ist, daß es sich selbst künfftig nicht schützen kan, oder der Gottesdienst anderer Orten nicht zur Gnüge bestellet wird, oder aber der Bischoff, seinen Recht- und Standesmäßigen Unterhalt nicht mehr haben kan &c. So stehet auf solchen Fall nicht allein die Erkänntniß der Nothwendigkeit bey dem gegenwärtigen Bischoff sondern er kan auch von seinen Obern darzu gezwungen werden, ex Cap. Si una, de rebus Eccl. non alien. it. ex Canon. Unione X. qu. 3. ex Clement. m. in agro §. ad hæc de statu Monach. C. Nullus de jure Patronatus. Und werden ex *Hozeda, Rebuffo, Garcia, Sanchez* & aliis ap. Laymann. Tr. IV. c. 9. n. 8. Azorium P. II, Lib. VI. c. 28. qu. 12. & 14. Tholosan. de benefic. c. 20. so wol ex Declaratione Cardinalium ad Concil. Trident. Sess. 21. §. 5. de Reform. unterschiedene præjudicia angezogen, daß beneficia Canonicorum, auch die Canonicaten selbst, wider Willen derer Capitulum, per Episcopos sind zusammen geschlagen. Das giebt auch die Vernunft, daß wir

3) die Canonici selbst die Anzahl etlicher Canonicat Præbenden, oder auch die Residenz Stellen, unversezt lassen, die redditus aber unter sich theilen, und dadurch sich desto besser leben und Auskommen schaffen können; Also der Bischoff vielmehr zu Erhaltung seines etats es thun könne, wann er es zumahl nicht immediatè oder directè zur Bischofflichen Cassel sondern zur Fabrica hilft, immassen das Collegium Cardinalium des 15. Cap. de reform. sess. 24. Conc. Trid. dahin extendet und ausgeleget hat, und denenselben Azorius d. l. c. 8. qu. Laymann. Lib. IV. tr. II. c. 9. n. 6. *Filiacus* d. n. 15. *Garcias* p. 12. de unionibus c. 2. n. 66. und 153. und andere folgen, daß niemand zwar ihm selbst directè oder principaliter helfen könne, indirectè aber und consequenter, wann unio geschiehet

het cum fabrica aut seminario Clericorum, darüber Episcopum ipsum & inde deriveretur &c. sind Garcia und Laymanni Worte. Weil aber Laymann, Ordinarius zu Dillingen, einer der vornehmsten Consulenten bey Verwendung derer durchs Käyserliche edict de anno 1629. und die darauf erfolgte execution recuperirter Clöster gewesen, will man seine formalia dicto loco anhero sehen: cap. 9. de unione Benefic. nom. 8.

Tertio Capitulum sede vacante unionem beneficiorum cum supra dictis exceptionibus instituere potest, ita tamen, ut per eam juri Episcopali nihil derogetur, sicuti in communi decet. Rebuffus &c. Quanquam Capitulum sibi ipsi unire beneficium non potest, neque eiusmodi unioni ab Episcopo faciendæ consensum præbere, sicuti nec ipse Episcopus suæ mensæ beneficia sine Papæ LICENTIA directè & principaliter unire potest, sed tales uniones irritæ pronunciantur in Clement. si una de rebus Ecclesiæ non alienandis, quia nemo in proprio facto auctoritatem præstat; Dixi autem directè & principaliter; Etenim Episcopus exigente causa non prohibetur beneficia unire fabricæ Ecclesiæ & seminario Clericorum, licet per accidens utilitas in ipsummet Episcopum vel Capitulum Cathedrale deriveretur, sicuti notavit Garcias 6to. & 196. Deinde si Canonorum Præbendæ nimis tenues sint, ad earum augmentum simplicium beneficiorum unionem ab Episcopo cum consensu Capituli fieri posse, habetur in Concil. Trid. sess. 24. c. 15. de reformatione. Azorius c. 28. qu. 17. Garcias n. 171. Denique si alicubi consuetudo præscripta sit, ut Episcopus etiam sine Capituli consensu uniones beneficiorum instituere possit, tunc nihil obstat, quin ea sua auctoritate mensæ Capitulari directè uniat. **Bissher Laymann.**

Daraus diese 3. Conjectaria folgen:

a) Was ein Päpstlicher Bischoff mit consens seines Pabsts directè thun kan, (mehr beneficia seiner mensæ zuzuschlagen)



schlagen) Das könne vermöge des Passauischen Vertrags und Instrumenti Pacis der Churfürst zu Sachsen in seinen Stifftern vielmehr thun, wann er nicht renunciiret, oder anders capituliret hat.

b) Was ein Päpstlicher Bischoff ohne consens des Pabsts indirecte seiner Taffel zuschlagen kan, das kan der Chur-Fürst von Sachsen vielmehr thun.

c) weil in Chur-Sachsen die consuetudo, daß ohne consens der Capitulorum ganze Clöster, Stiffter und Präbenden, sind zu der mensæ Episcopali geschlagen, so beürffen Chur-Sachsen der Canonicorum consens darzu nicht, wann dergleichen noch jeko darzu geschlagen werden.

Was nun durch diese des Herrn Administratoris, wie auch des Herrn Cessionarii conperation, und durch diese Mittel deren Herren Postulandorum Taffel-Güther acquiriret würde, das könte ihnen an portione here ditaria ihrer Erblande abgerechnet werden.

## VI. Wird gefraget:

**W**ann ein solches ins Werk zu richten nöthig sey? Responderur: Bey jezigen Herrn Administratoris Leben muß so wohl die cessio derer präterdirten Kosten, als die unio derer Prälaturen und Canonicat-Präbenden mit der Fabrica geschehen, dann

1) Geschiehet die cessio nicht bey des Herrn Administratoris Leben, so erben alle Herren und Fräulein in capita von diesen präterdirten Kosten.

2) Wird das liquidum in quali & quanto disputiret werden, und

4) folgende Herren Administratores mit denen Stifftern umbtreten und disput davon geben.

4) Geschiehet die unio nicht bey jezigen Herrn Administratoris Leben, kan sie nachmahls von niemand anders als denen Successoribus an Stifftern angeordnet werden, und dieselben

selben werden ihnen den Zugang an ihrer portione hereditaria keinesweges lassen abkürzen, sondern vorwenden, sie haben eben die Macht, welche ihr Antecessor gehabt, sich ihres Rechts zu gebrauchen, und die unionem denen Capitulis anzumuthen, ex hoc capite, weil sie nicht Standmäßige alimenta haben, welcher präension die Rechte favorisiren, cap. Exstirpanda XXX. cap. Expo-  
 suisti XXXIII. de Præbend. & dignitat. zureichende alimenta aber pro Illustribus & Herorum filiis werden in Jure & ab interpretibus in hodierna praxi auf 60000. Cronen jährlichen Einkommens æstimiret apud Filiacum tr. XLI. numero 7. Bonacinam lib. I. tr. 4. de simon. fol. 623. Laymann. lib. 4. jr. II. qu. 2. numero 21. Und kan die Zusammenschlagung vieler Præbenden bis an diese Summe aus dem Geistlichen Rechte nicht widersprochen werden, auch nach dem Concilio Trid. nicht, dann die Canones, welche den Besitz vieler Præbenden in einer Kirche zugleich verbiethen, und annulliren, excipiren ausdrücklich die Illustres personas, cap. de multa 28. X. de præbend. in fine Clement. Etsi ab Apostolica &c. in fin. X. Joh. XXII. cap. Execrabil. &c. Colleg. Cardinal. cap. 16. & 17. sess. 24. Concil. Trid. ap. Barbof. in remissionibus ad hunc locum, Menoch. de arbitrar. Judic. quæst. cas. 216. Ja es disputiren auch die Casuisten, daß sothane jährliche deputata, wann theure oder gar zu wohlfeile Zeiten, daß die Früchte ein gar zu weniges gelten wollen, oder andere unvermuthete Fälle und Ausgaben mit einfallen, per uniones oder Zusammenschlagung noch mehre præbenden können erhöhet werden, Reginald. in prax. lib. 30. numero 106. & 286. und solche Zusammenschlagung zu Erhaltung der Fabricæ oder auch der Bischöffe, kan auch den Metropolita dem Bischöffe nicht verwehren, vermöge capitul. Sicut X. de excess. Prælat. Und weil

5) die Geistliche Jurisdiction in denen Evangelischen Län-  
 dern aufgehoben und hingegen in Instrumento Pacis Osnabrug. versehen, daß die Bischöfliche Jurisdiction sich weiter nicht erstrecken soll, als sich jedes Orts Jurisdictio territorialis erstre-

erstreckt ; Art. V. §. 16 ist zu besorgen, daß zwischen denen künftigen Postulandis, und denen Successoren an der Chur es Streit geben dürfte de jure Territorii & explicatione hujus §. Daferne iesziger Herr Administrator demselben nicht vorkomet.

6) *Exempla sunt odiosa*, wie an ein und anderm Ort über und wider den introductions - recess die homagia oder Vereydigung derer Stifts-Untertanen und Rätthe in Städten theils durch Ausschließung ieszigen Herrn Administratoris allein auf die künftigen Herren Postulandos limitiret, oder auch auf den Postulandum & Postulatum zugleich extendiret, das Jus evocandi aus denen Erblanden in die Stifter, das Jus Cancellariatibus und Ertheilung der Macht Doctores, Licentiatos, Magistros zu creiren auf Universitäten in Erblanden, an die Stifter gezogen, Stifts-Rätthe, welche weder vom Capitul noch von der Landschaft präsentiret werden, der Capitulation zuwider, installirt und anders dergleichen allbereits vivente Serenissimo Domino Parente Episcopo Domino Territorii, zweiffels frey ex suggestione etlicher Ministrorum angemasset wird. Dergleichen Anmassungen und quæstiones daher auch de sessionibus & votis in Comitibus Imperii &c. dürfften moviret werden, daferne nicht bey Zeiten per modum transactionis geschlossen, und von denen postulandis Verzicht gethan wird ;

7) Die uniones oder Zusammenschlagung mehrerer Präbenden können zwar wohl geschehen, wann die Präbenden gleich noch nicht vaciren, es erlanget aber die union allererst ihren effect post vacantiam, die collatur hingegen solcher unirten Beneficien kan ante vacantiam wirklich nicht geschehen, sondern muß zuvor denen Interessenten und Capitulis angemeldet werden, ex cap. Si una in Clement. de reb. Eccles. non alienandis ; cap. Consultat. & cap. Pastoral. X. de donationibus & Azorii d. libr. IV. c. 2. qu. 16. Laymann. lib. IV. t. II. cap. 9. n. 9. Amydenus de stylo Datarie Apostolicæ libr. I. cap. 15. §. 4.

Allermassen, wie etliche Canonicate, so künftiglich

erst vaciren werden, anno 1563. in concil. Tridentin. Sess. 21. c. 5. de reformat. zu denen Professor. Theologicis auf Universitäten und Auffrichtung neuer Schulen und Seminarien, und nochmahls, wann sie vacant werden, appliciret werden. Die Fürstliche Abtey Prüm ist in perpetuum mit dem Erz-Stifte Trier unirt, und wird doch absonderlich auf Reichs-Tägen vertreten, wie ex Instrument. Pacis Osnabrug. item die Fürstliche Abtey Reichenau der Bischöflichen Taffel in Constanz, wie aus dem jüngsten Reichs-Abschied zu Regensburg zu ersehen.

## VII. wird gefraget :

**A**us welchen Güthern wohl die portion derer Krieges Kosten, welche denen Capitulis und ihren Unterthanen zukommen wird, als auch das supplementum der Bischöflichen Taffel zu ersetzen seye?

Respondetur: Aus dem Einkommen aller derer Präbenden, welche in Person die divina nicht verrichten, so sie vermöge der fundation oder gemeinen Rechten in Person zu verrichten schuldig; Dann wiewohl sonst die Geistlichen Rechte verordnet haben, daß diejenigen, so in Person nicht residiren, noch das Lesen und Singen im Chor selbst verrichten, zuvor sollen gewarnt werden, ehe und bevor ihre Beneficia vaciren, und sie derselben gänglich verlustiget werden, cap. Quia nonnulli §. relatum est de Clericis extra residentibus, haben sie doch hingegen auch, daß wann über Rechts verwerthe Zeit, oder über 40. Jahr, ein solch Ambt gebührender Massen nicht gestickt würde, es de facto erloschen seye, sine citatione & monitione ex Conc. Later. III. anno 1579. celebrato Can. 14. ap. Binium tom. III. p. 2. fol. 558. 565. 570. Azorii P. II. Instit. lib. 7. cap. 16. 17. 18. Coll. Cardinal. in Concil. Trid. sess. 24. cap. 12. Barbos. in remiss. p. 433. & 444. und insonderheit P. Laym. in can. de Prælator. elect. cap. 9. n. 98. & in cens. 38. astri. D. 3. erharten: Receptam esse doctrinam, quod propter negligentiam jus providendi devolvatur ad Superiorem, qui potestatem habet  
confir-

confirmandi Electr. adit: Ich habe gegeben den Bischöffen mehr Macht, nemlich daß sie propter negligentiam collegii andere provision mit denen Güttern machen können, jure proprio non devoluto per superiorem Romanus *Hoyaula* p. 442. *Crus. tr. 2. t. 1. §. 643. it. 655.* aus welchem fundament die Jesuiter und andere Orden den alten Ordens-Leuten keinen regreß noch Anspruch an denen Stifffern und Clöstern erstatten, welche biß anhero die Lutheraner besessen, und die alten Orden von 40. 50. oder mehr Jahren den Gottesdienst ihrer fundation gemäß darinn nicht exerciret haben. Arg. l. i. c. de donat. quæ sub modo fiunt l. ult. c. de revocandis donation. Vivianus in cap. dilectum de reg. Jur. & ibid. Franciscus *Tr. Rom.* qu. l. n. 59. rer. l. fin. cod. de revocat. donat. auf welche objectiones der Advocat des Benedictiner - Ordens *Romanus Hoy. astri.* cap. 7. n. 191. 192. 193. selbst antwortet und gestehet, daß sie de Canonicis & non de Monachis reden, daher auch *Crusius ecclipsicis astri tom. 7. cap. 2.* läugnet, daß vermöge des capituli relatum est, ne Clerici vel Monachi &c. nothwendig seye, diejenigen, so ihren fundirten Gottesdienst in Person nicht verrichten, vor der privation drey mahl zu warnen, weil dieses fundament aller fundirten Beneficien für die Canonicos sey, daß sie in Person zu Chore gehen und singen sollen; Wann nun dieses nicht geschehe, habe der Bischoff Macht die Beneficia andern zu conferiren, inmassen auch viele Kirchen und Clöster anderer Orden zu dem Benedictiner transferiret worden, ohne vorgehende Warnung, deren Exempel er in seinem grossen catalogo erzehlet, und will, daß der Befehl Christi *Matth. 18.* von drey mahliger Erinnerung Brüderlicher Gebrechen *ic.* nicht handele von dem Verlust der Præbenden, umb derer willen dieser oder jener solch Ambt auf sich genommen, und sich darzu gelobet hat, sondern von Straffe des grossen Bannes, daß der in Brüderlichen Gebrechen ohne vorhergehende dreyfache Warnung nicht solte exequiret werden; Verlust aber der Præbenden sey keine excommunication, welches auch so gar stricte gehalten werde, daß wann

gleich 2. oder 3. in einem Convent, der 12. oder mehr Personen stark seyn soll, ihr Amt in Person verrichteten, dannoch umb der meisten willen, die es in Person nicht thäten, der gesambte Convent aufgehoben und zu andern geschlagen werden soll; Wie der Pabst Innocentius der X. durch ganz Italien und das Königreich Neapolis gethan, in der Bulle die sich anfängt: Instauranda &c. Idibus Octobris 1652. publ. ciret, Krafft welcher alle Convente, darinnen nur 7. Personen seyn, welche den Gottesdienst persönlich nicht verrichten, gänglich secularisiret werden, und ihr ganser Standt der Geistlichkeit cassiret wird, aus beygefügter Ursache; Totum corpus habendum pro incurabili, quamdiu magna illius pars curationis est incapax, das ist der ganze Leib werde billig vor unheilbar geschäzet, wann der gröste Theil desselben unheilbar. ap. Crus. d. l. & in dict. commentar. Hoy. tr. II. tom. Und aber notorium, daß in vorgemelten Stiftern nur wenig Vicarii und Chorales anderer Canonicorum und ihre eigene statt zu Chore gehen und singen, kein Canonicus aber in 60. und mehr Jahren durch sich selbst verrichtet hat, die meisten Vicarien, Altäre, Lehen, Obedientien, deren sein viele, und in einem Stifft 60. bis 80. seyn, und andere Stifftungen keine curam annexam oder keinen Persönlichen Gottesdienst verrichten, dannenhero würde nicht unbillig seyn, daß denen in Person dienenden Vicarien und Choralisten eine und zwar darzu ausreichende Præbenda gelassen, die übrigen Prælaturen aber, Præbenden, Canonicate, Obedientien, Altäre, Lehen, Vicarien &c. groß und klein, zu Abführung obbeschriebener beyder onerum pro rata des Capituls auf eine Zeitlang angewendet und nachmahls der Gottesdienst in Person wieder instauriret würde, weil durch vieler Persohnen Gebeht und Dancksagung Gott mehr geehret wird, dann durch weniger, wie der Apostel saget 2. Corinth. I. vers. II. Der Cardinal Bellarminus schreibt lib. I. d. bon. expof. impar. cap. ult. Ad posteriorum quæstionem utrum qui ratione Beneficii ad horas canonicas persolvendas obligantur, fructibus beneficiorum carere debeant, si divinum officium non absol-

absolvant? respondemus: quicquid etiam D. D. aliqui senserint, hoc tempore dubitari non posse, quin fructibus beneficiorum carere, & si eos perceperint RESTITVERE debeant, ut in elemosynas pauperum vel Ecclesiæ fabricam infumantur, qui divinum officium non persolvunt. Exstat enim hac de re perspicuum Decretum in concilio Lateranensi sub Leone X. session. 9. §. statuimus. Et Institut. Pii V. Pontificis, quam vide ap. Navarr. enchirid. c. 25. n. 122.

## VIII. wird gefragt:

**B** solche unio und Zusammenschlagung derer Prælaturen und Canonical-Einkommen, Obedientien, Vicarien und andere Beneficien, welche mit Chor gehen und Singen nicht verdienet werden, wider den Religions Frieden oder das Instrumentum Pacis Osnabrugensis seye?

Respondetur: Nein, weil

1) alle Interdicta de non mutandis Canonicatibus sondern es in vorigen Stand zu lassen (alle sage ich) mit der condition limitiret werden, wann in der Religion etwas mutiret, oder aber der Römisch-Catholischen oder der Augsburgischen confession ein gravamen in ihrem Gewissen der Religion halben zugezogen wird. Hingegen aber, wann die Religion unverlegt bleibet in dem Stande, wie sie an. 1624. gewesen, wird die unio oder Zusammenschlagung nicht verwehret, wie der Augenschein des Religions-Friedens §. Hergegen sollen die Stände etc. In Instrum. Pac. Art. V. §. 3. & 4. vers. Capitulationibus nihil de novo admisceat &c. klärlich zeigt, und in terminis von solchen novationibus disponiret wird, dadurch in gemengten Stifftern von Evangelischen und Päbsten einem Theil an der Religion und Gewissen Eintrag geschiehet, von denen Capitulis aber, darinnen kein Unterscheid der Religion, und ihre Prabenden unio ist nichts zu finden. Sondern

2) sind

2) sind vielmehr die Papisten mit denen Evangelischen hierinnen einig, daß ein jeglicher Bischoff seinen Canonicis die Præbenden einziehen soll, wann sie nicht in Person zu Chore gehen, singen und anderes thun, worzu sie die fundation verbindet, nach dem bekandten Spruch St. Pauli 2. Thessal. III. v. 10. So jemand nicht will arbeiten, der soll auch nicht essen; Concil. Trident. sess. VI. c. I. de reformat. sess. XXII. cap. 3. de reformat. sess. XXIII. c. I. & sess. XXIV. cap. 12. de reformat.

3) Lehren sie neben uns, daß ein jeglicher Bischoff die legata ad pias causas per unionem, translationem &c. convertiren könne ad meliores usus, mit Vorwissen derer Patronen, aus deren liberalität dieselben fundiret sind. Daserne aber aus Sparsamkeit derer Capituls Einkommen die legata gewachsen wären, könne er es ohne derer Herren und des Capituls consens thun. Azorius tom. 2. tract. 6. c. 30. qu. 14. ex Abbate Felino & aliis Filiacus tr. 41. c. 3. Crus. discurs. tr. 2. no. 35. 64. seqq. Daß der Râyser Henricus Auceps und seine Söhne, die Ottones, welche die 3. Stifter in Sachsen anno 968. fundiret dotiret, keinen regress haben Sächsischen Geblüts, und Landgraff Eckardt, welcher 30. Jahr hernach, anno 1006. Naumburg fundiret, Landgraff in Thüringen gewesen ist, offenbahret sich über die kundbare notorietät ex Langii Chron. Cisticensi & Chytræo Sax. l. I. &c.

4) Consentiren die Canonicen darein, daß gleichwie die Canonici unter sich selbst die Anzahl derer percipienten minuiren und augiren können, auch sine consensu Episcopi c. Ex parte S. eum M. Ferrariensis d. constit. etiam per suppressionem seu abolitionem alicujus Prælaturæ ut Primiceriales c. cum accessissent ibid. oder auch einen, der eine schlechte Præbende hat, noch eine andere uniren und zulegen, ohne des Bischoffen consens, wann solche Gewohnheit præscribiret ist, also könne auch der Bischoff ohne consens des Capituls aus erheblichen Ursachen die Canonicate mindern und zusammen schlagen, wann solche consuetudo præscribiret ist, oder aber  
aus



aus Noth und ermanglendem Unterhalt seines Standes wie droben ex cap. Exposuisti: de Præbend. & dignit. item. c. Ex parte de constit. mit mehrerem erwiesen, Azor. d. c. 28. qu. 17. & c. 30. qu. 15. Laymann. lib. 4. tr. II. c. 9. n. 6. Und zu solcher præscription gehören 40. Jahr, Sanchez lib. VII. moral. c. 28. n. 78. und 100. solche consuetudo vorhanden, tunc nihil obstat, sagt Laymann, quin ea sua autoritate mensæ Capitulari Episcopus directe uniat. Nun ist præscriptio dar: des Closters Bose vor Zeiß, St. Georgen von der Naumburgischen und andere mehr, welche Episcopali notorie incorporiret sind, sine ulla requisitione Capituli.

5) Weil es täglich im Pabstthum selbst practiciret wird, und daß ganze Capitula, Abteyen, Priorat, Clöster mit andern uniret oder zusammen geschlagen werden, wann des Bischoffen oder Prælaten Præbenden zu Erhaltung seines Standes nicht reichen, wie Luther selbst mit alten Exempeln vor dieser Zeit tom. V. Jenens. Germ. in der glossa wider das Käyserliche edict. fol. 300. und tom. VII. contra Hansß Wurst fol. 418. auch Crus. und Hay. selbst mit neuern Exempeln, Crus. tr. II. p. 646. & tr. III. p. 105. Roman. Hay. astri. p. 280. seqq. und nach dem Osnabrückischen Frieden Amydenus de stylo Dataria Apostol. l. I. c. 15. §. 10. n. 51. 52. 57. Divina refol. tom. X. sub fin. Decis. I. inter decisiva vota mit mehreren Exempeln bewiesen.

## IX. wird gefraget:

**W**ann es zu Tractaten käme, ob auch die Canonici validè resigniren und sich ihrer Præbenden pro posteris begeben können?

Respondetur Ja.

1) Dann wie sonst alle resignationes in favorem tertii consuetudine roboriret sind, ob sie gleich in præjudicium expectantium & supernumerariorum geschehen, also müssen auch die resignationes in favorem Episcopi geschehen, immassen die  
Ⓔ
tezigigen

jetzigen Canonici per ascendentiam, die meisten aber per resignationem darzu kommen sind. So giebet auch keine fundatio einem extraneo einiges interesse an diesem oder jenem Stifft, und wie die eingefessenen sich nie beschwert haben, daß die extranei per resignationem zu denen Canonicaten und Prälaturen gelangen sind, also haben sie sich destoweniger zu beschwehren, daß ihr Landes-Herr per resignationem darzu kommt.

2) Wann der Bischoff Macht hat, ein oder mehr Beneficia mit andern zu uniren, ehe sie noch vaciren, und zwar derjenige, der keinen Superiorem hat in Jurisdictione ecclesiastica, nicht schuldig ist, solcher union wegen andere Ursachen zu geben, dann alleine die insufficientiam des Beneficii, dem ein anders zugeleget wird per Clem. si una de rebus Ecclesiæ non alienandis, und zu solcher union des Capituls compelliret werden kan, Azor. d.lib.VI. c. 28. qu. 17. Layman Lib.IV. tr. 2. cap. 9. n. ult. juxta præjudicium ex declaratione Cardinalium ad concil. Trid. sess. 21. cap. 5. de reformat. wie vielmehr können sie consentiren, damit sie nicht dürfen gezwungen werden, zumahl wann dem Gottesdienst im Chor nichts abgethet.

3) Kan dar um niemand in dieser union einiges interesse prætendiren, weil nicht ein einiger heutiges Tages denen Canonibus und foundationibus gemäß zu denen Canonicaten gelanget. Vermöge derer Canonum & foundationum sollen aber Canonici geweihte Priester seyn, und diejenigen, so in Academiis Jura lesen, sollen weder per sessionem darzu gelangen cap. & c. de Ecclesia & const. Weil nun solches nicht geschiehet, kan sich auch niemand beschweren, daß er per unionem plurium Canonicatum cum fabrica übergangen werde, der vorhin per foundationem & Jura communia inhabilis ist.

## X. Wird gefragt:

**D**B in gemengten Stifftern, da ein oder der andere Papist per preces Imperatoris eine Canonicat Præbende bekom-

bekommen, derselbige durch seine contradiction den effect derer andern resignationen oder auch unionen suspendiren oder invalidiren könne?

Respondetur: Nein.

1) Weil ein solcher die bloße Nutzung der Præbende aber keine vocem in Capitulo hat, welche allererst per locum in Capitulo & post annum emancipationis erlanget wird, juxta Jura communia.

2) Uniones & resignationes solche Sachen sind, welche secundum majora gelten, cap. Cum in cunctis, & cap. Ex parte tua, de his quæ fiunt a majore parte Capituli.

## XI. Wird gefragt:

Die jetzigen Capitulares mit gutem Gewissen und unverlegt ihres geleisteten Capitular-Endes in bemeldte union consentiren können?

Respondetur: Ja.

1) Weil die jetzigen Juramenta von seinem Episcopo confirmiret sind, und consequenter keine Krafft haben.

2) Weder denen divinis, welche per Vicarios bestellet werden, noch der Administrationi Justitiæ etwas abgethet, wann zumahlen 2. Canonici zu der Regierung und die Theological-Præbenden conserviret oder per æquipollens ersetzt werden.

3) Das interesse derer Nachkommen und jetziges Jurament derer Canonicorum wird mehr violiret, wann per resignationem extranei zu denen Canonicaten und Prælaturen gelangen, als wann dieselbigen fabricæ oder auch mensæ Episcopali uniret werden, ad tempus wie N. N. gemachte disposition determiniret. Dann præsumtio Juris ist, daß alle solche legata pro indigenis & non pro extraneis gestiftet worden.

4) Weil alle Juramenta de conservando statu præsentem verstanden werden müssen, so lange vis major præsentem statu

3527 X 3434266  
✿ 16 ✿  
tum nicht verändert, oder Aenderung erfordert, votum enim non infringitur cum in melius mutatur. cap. pervenit de jurejurand.

5) Was Canonici de jure und auch inviti leyden müssen, das ist nicht wider ihr Jurement; Uniones und Zusammenschlagung mehrer Beneficien mit der fabrica, mensa Episcopali oder andern dergleichen Beneficien, wann die durch Krieg oder sonsten gemindert sind, müssen die Canonici etiam de jure inviti leyden, vermögenderer Rechte, cap. sicut unice de excess. Prælat. Tholos. de Benef. cap. 20. Laymann. d. I. Theologi. moral. Trident. cap. 9. num. 6. &c. Ergo, ist das nicht wider das Jurement, wann sie geschehen lassen, was von Rechtswegen nicht allein erlaubt, sondern auch jetzigem Zustand nach gebotten und nöthig ist. Cap. Nullus de Jure Patronat. Laymann. Lib. 4. Trident. 4. cap. 9. n. 8. ex Rebuffo, Caccia, Hogeda & aliis, und consequenter scheint tutius auch ehe zu verantworten zu seyn, daß die Prælaturen, Canonicaten, Obedientien, Vicarien und andere Beneficien, welche sie weder mit Singen im Chor noch mit Raths Diensten, noch mit gestifteten lectionibus auf Universitäten verdienen, per modum unionis eingezogen und derer Postulandorum Mensæ appliciret werden, als daß es Geistliches Gult verbleibe. Dann per modum secularisationis und Verwandlung in Erblande, weil doch in effectu der Zugang und die Nutzung dadurch erlanget, und per Postulationem gesichert wird, gehet es nicht an.

E N D E.



Vol. 14 - 5

QK 163.3.



Die  
IMMEDIATät  
Der  
Sächsischen Bistümer  
Meissen / Merseburg  
und Naumburg

Aus dem Munde  
Hesehmahligen EhrSächsischen Ministerii  
Behauptet  
Samt vorangefeseter

Kurzen Erzählunge,

Was wegen des Stifts Naumburg für unterschiedene  
Schriften heraus gekommen, und was insonderheit der Autor  
der unpartheischen consideration für ein Abschen gehabt  
haben möge, auch worinnen seine argumenta  
eigentlich bestehen.

Gedruckt zu Freyburg  
MDCCXX.



Blue  
Cyan  
Green  
Yellow  
Red  
Magenta  
White  
3/Color  
Black

Farbkarte #13

B.I.G.

Centimetres

Inches

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 8